



<b>Nr. 65/2025</b>	<b>Federführung: Fachbereich A</b>	öffentlich	<b>X</b>
<b>20.03.2025</b>	<b>Beteiligte FB /Abt.:</b> 4 / FA	nicht öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Vielfalt, Jugend, Senioren, Gesundheit, Soziales und frühkindliche Bildung	28.05.2025	vorberatend
Rat der Stadt Tönisvorst	25.06.2025	beschließend

### TOP

**Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen gemäß § 3 der Gescho - Bezahlkarte AsylbLG**

### Beschlussempfehlung

Der Ausschuss für Vielfalt, Jugend, Senioren, Gesundheit, Soziales und frühkindliche Bildung empfiehlt dem Rat der Stadt Tönisvorst zu beschließen, dass die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden (Opt-Out-Regelung).

Der Rat der Stadt Tönisvorst beschließt, dass die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden (Opt-Out-Regelung).

<b>Finanzielle Auswirkungen?</b>			
<b>Gesamtausgaben der Maßnahme</b>		<b>Eigenanteil</b>	
<b>Produktsachkonto</b>			

### Begründung

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt mit Schreiben vom 17.03.2025 von der Opt-Out-Regelung Gebrauch zu machen und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Regelfall nicht in Form einer Bezahlkarte zu erbringen.

Mit Schreiben vom 25.01.2025 beantragt die CDU-Fraktion:

*“1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Einführung der Bezahlkarte in Tönisvorst unverzüglich voranzutreiben. Dazu gehört auch, dass dem Ausschuss in der nächsten Sitzung ein konkrete Zeit- und Umsetzungsplan vorgelegt wird.*

*2. Um Darlegung, welche Ergebnisse die Gespräche seit dem 15. Februar 2024 mit dem Kreis erbracht haben und welche Schritte bisher unternommen wurden, um die Bezahlkarte einzuführen.”*

### **Grundsätzliches:**

Am 07.11.2023 hat die Bund-Länder-Konferenz beschlossen, dass bundesweit die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Regelfall in Form einer Bezahlkarte erfolgen soll.

Nachdem auf Bundesebene die rechtlichen Rahmenbedingungen insofern geschaffen worden sind, hat das Land NRW in der weiteren Folge die Bezahlkartenverordnung NRW (vom 02.01.2025) erlassen.

Vor diesem Hintergrund sind die Kommunen grundsätzlich dazu verpflichtet, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Regelfall in Form der Bezahlkarte zu erbringen.

Insofern wäre kein Ratsbeschluss für die Umsetzung der Bezahlkartenverordnung NRW (Leistungserbringung in Form der Bezahlkarte) erforderlich. Nur wenn die Leistungserbringung nicht in Form der Bezahlkarte erfolgen soll, ist eine Ratsentscheidung erforderlich.

Fernerhin fanden am 14.01.2025, 15.01.2025 und am 16.01.2025 Informationsveranstaltungen des zuständigen Landesministeriums statt, an der auch die jeweiligen Leistungsbehörden teilgenommen habe. Bei diesen Informationsveranstaltungen ergaben sich mehr als 140 Fragestellungen zur technischen und auch rechtlichen Umsetzung der Bezahlkarte.

Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass sich eine Vielzahl von Kommunen gegen die Einführung der Bezahlkarte entschieden haben, sollte auch die Stadt Tönisvorst zunächst die aktuelle Form der Leistungserbringung beibehalten. Dies wird insbesondere deutlich und nachvollziehbar, wenn man die Vorteile den Nachteilen gegenüberstellt.

### **Vorteile Bezahlkarte:**

- Minderung des Verwaltungsaufwandes aufgrund der wegfallenden Barauszahlungen
- Keine Geldtransferdienstleistungen ins Ausland und damit Weiterleitung der Leistungen an Verwandte/Bekannte oder „Schleuser“ ins Ausland möglich
- Die Nutzung von Glücksspielangeboten und sexuellen Dienstleistungen durch Sozialleistungen wird verhindert
- Mögliche Minderung des Zustromes von Asylbewerberinnen und -bewerbern ohne das Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft (illegale Migration) aufgrund des wegfallenden Anreizes auf Barleistungen

**Nachteile Bezahlkarte:**

- die technischen Rahmenbedingungen an die genutzten Fachanwendungen sind nach wie vor nicht klar geregelt
- erhöhter Verwaltungsaufwand aufgrund von erforderlichen Datenerfassungen („Blacklist“ (gesperrte Zahlungsempfänger) bzw. „Whitelist“ (freigegebene Zahlungsempfänger) und damit einhergehenden Mitarbeiterschulungen
- die Einführung einer Whitelist wird den Aufwand sowohl für die Betroffenen als auch für die Verwaltung deutlich erhöhen, da nicht nur jede wiederkehrende Überweisung freigegeben werden muss und dazu im Regelfall eine Vorsprache erforderlich ist; vielmehr ist generell jede von den Leistungsbeziehenden begründete, auch einmalige externe Überweisung an Dritte genehmigungspflichtig
- die Einschränkung an gesellschaftlicher Teilhabe aufgrund des begrenzten Barbetrages sowie die Beschränkung des Anwendungsbereiches könnten eine Art der Diskriminierung und einen Eingriff in Grundrechte darstellen (Freiheit, Gleichheit, Freizügigkeit). Es gibt bereits Entscheidungen verschiedener Sozialgerichte, die die pauschale Begrenzung des Bargeldbetrags als rechtswidrig eingestuft haben (nach Ansicht der Gerichte bedarf eine solche Beschränkung einer regelmäßigen individuellen Prüfung anhand rechtsstaatlicher Kriterien)
- Ausschluss vieler kleinerer Geschäfte und Märkte (ausländische Supermärkte, Sozialkaufhäuser, Frisöre, Flohmärkte etc.), welche keine Kartenzahlungen anbieten oder einen Mindestumsatz für Kartenzahlung verlangen
- Bei Minderjährigen muss innerhalb von Bedarfsgemeinschaften regelmäßig die Zuordnung zu einer volljährigen Person geklärt und auf Wunsch wieder geändert werden
- zusätzlicher Aufwand, wenn der Autorisierungscode und/oder die Plastikkarte verloren gehen (Sperrung erforderlich) und eine Neuausgabe mit Übertragung des Guthabens erfolgen muss
- Mehraufwand durch Änderungen im Leistungsbezug, z.B. entfällt die Bezahlkarte bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, muss jedoch nach Beendigung der Beschäftigung erneut ausgestellt werden
- Umgehung der Bargeldbeschränkung möglich, indem mit der Bezahlkarte z.B. Gutscheine gekauft und diese wieder weiterverkauft werden oder in Geschäften getätigte Käufe reklamiert und in Bargeld umgetauscht werden. Dies ist mit juristischen Mitteln nicht zu verhindern und widerspricht dem Sinn und Zweck der Bezahlkarte
- belastender Verwaltungsakt – Erfordernis der Bescheiderteilung mit Anhörungsverfahren, ggfs. für alle Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft
- Prüfung und Ablehnung von Anträgen im Rahmen der Härtefallregelung und Gewährung von Mehrbedarfen • bei jeder Entscheidung steht den Leistungsbeziehenden der Rechtsweg (Widerspruch /Klage) offen, was zu steigendem Arbeitsaufkommen für die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter führt (Einzelfallentscheidungen)
- das Prozess- und Kostenrisiko für die Verfahren tragen die Kommunen

Aufgrund des o.a. muss verwaltungsseitig dringend davon abgeraten werden, die Leistungen in Form der Bezahlkarte zu erbringen. Stattdessen sollte von der Opt-Out-Regelung Gebrauch gemacht werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird lediglich die Gemeinde Brüggen im Kreis Viersen auf die Bezahlkarte umstellen. Vom zuständigen Landesministerium NRW werden in Zusammenhang mit der Umstellung in den Kommunen weitere Informationen ab 06/2025 erwartet.

Trotz einer getroffenen Opt-Out-Entscheidung kann der Stadtrat zu einem späteren Zeitpunkt (bspw. in 2026) die Leistungserbringung in Form der Bezahlkarte beschließen.

**Anlagen:**

Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen gemäß § 3 der GeschO - Bezahlkarte AsylbLG  
Antrag Einführung Bezahlkarte CDU Fraktion